



## Berechnungsbeispiel Fachhochschule (Jahresberechnung)

- Annahme:
- Student FH St.Gallen, 23 Jahre alt, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb
  - Eltern getrennt: - Mutter (Sorgerecht), geschieden mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Sargans  
- Vater, wiederverheiratet, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Bern
  - ein Geschwister studiert an der Uni SG, wohnt im eigenen Haushalt, kein Nebenerwerb

<b>Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
Schulgeld	Studiengebühr	2'000	
Schulmaterial	Pauschalbetrag für Fachhochschule	2'000	
Reisespesen	Ausbildungsbedingte Reisespesen: Stadtpass St.Gallen, Elternbesuch mit Halbtax Fr. 540 (Stadtpass) + Fr. 980 (14 x Mehrfahrtenkarte ÖV) + Fr. 190 (Halbtax)	1'710	
Grundbetrag	Im eigenen Haushalt (Voraussetzung erfüllt)	20'000	
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>25'710</b>	
<b>Anrechenbare Eigenleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
Minimales anrechenbares Einkommen	Der geschulten Person wird wenigstens ein jährliches Einkommen von Fr. 6'000 angerechnet.	6'000	
<b>Total</b>	<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>6'000</b>	
<b>Anrechenbare Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
<b>Mutter</b>	Reineinkommen <b>Mutter (geschieden)</b>	Annahme -> Reineinkommen <b>Mutter</b> Fr. 40'000 Massgebend ist die Steueranmeldung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt.	40'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Steuerbares Vermögen Fr. 30'000 Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt	+ 1'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 6'800
	<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Einkommen Mutter</b>	<b>34'200</b>
<b>Vater</b>	Reineinkommen <b>Vater (wiederverheiratet)</b>	Annahme -> Reineinkommen <b>Vater</b> Fr. 90'000 Massgebend ist die Steueranmeldung der Steuerperiode, die dem Kalenderjahr vorangeht, in dem die Bemessungsperiode beginnt	90'000
	Zuschlag zum Reineinkommen	Annahme -> Säule 3a <b>Fr. 5'000</b> -> Steuerbares Vermögen Fr. 100'000, anrechenbar <b>Fr. 8'000</b> Einen Zehntel des steuerbaren Vermögens, soweit dieses Fr. 20'000.—übersteigt.	+ 13'000
	Abzug vom Reineinkommen	Bei getrennt lebenden Eltern	- 6'800
	<b>Total</b>	<b>Einkommen Vater</b>	<b>96'200</b>
	<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Einkommen Vater (wiederverheiratet) -&gt; 1/2 des Einkommens</b>	<b>48'100</b>
<b>Total</b>	<b>Anrechenbares Elterneinkommen (Fr. 34'200 + Fr. 48'100)</b>	<b>82'300</b>	
100%	<b>Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019)</b>	<b>16'800</b>	
<b>Aufteilung der anrechenbaren Elternleistung</b> (Stipendienverordnung sGS 211.51)			
100%	<b>Anrechenbarer Elternbeitrag (Anhang 1 Stipendienverordnung vom 04.06.2019)</b>	<b>16'800</b>	
<b>Prozentuale Berücksichtigung des anrechenbaren Elternbeitrages</b>	Aufteilung der Elternleistung / Berechnung der Prozedenteile: <b>Gesuchstellende Person:</b> Fr. 22'400 (Ausbildungskosten) - Fr. 6'000 (Eigenleistung) = Fr. 16'400 -> 49% <b>Geschwister in Ausbildung:</b> Fr. 22'750 (Ausbildungskosten) - Fr. 6'000 (Eigenleistung) = Fr. 16'750 -> 51% Total Ausbildungskosten (ungedeckt) Fr. 33'150 -> 100% Stehen Geschwister der geschulten Person in einer anerkannten Ausbildung und erfüllen sie die stipendienrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen, wird der anrechenbare Elternbeitrag anteilig unter ihnen und der geschulten Person aufgeteilt.	<b>8'232</b> 49% von Fr. 16'800	

Schlussrechnung (je Jahr)

<b>Anrechenbare Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten</b>	<b>25'710</b>
<b>Anrechenbare Eigenleistung</b>	<b>- 6'000</b>
<b>Anrechenbarer Elternbeitrag</b> (Anhang 1 der Stipendienverordnung vom 04.06.2019) 49% gerundet	<b>- 8'250</b>
Fehlbetrag	11'460
<b>Stipendium je Jahr</b>	<b>11'500</b>